

Redaktioneller Teil.

(Nr. 63.)

Bekanntmachung.

In diesem Jahre findet die
Kantate-Bugra-Messe

Sonnabend, den 17., Sonntag, den 18., und Montag, den 19. Mai 1924, im Bugra-Messhaus, Petersstr. 38, statt.

Wir weisen darauf hin, daß nur die vom Börsenverein ausgegebenen Legitimationskarten berechtigen, zum Buchhändlerpreis einzukaufen. Die Karten werden von der unterzeichneten Geschäftsstelle nur an solche Personen ausgehändigt, die sich als Inhaber oder Bevollmächtigte einer im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels verzeichneten Firma glaubhaft ausweisen. Wir bitten die Interessenten, uns die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Alle Verlegermitglieder werden gebeten, nur diejenigen Personen als Buchhändler und rabattberechtigte Wiederverkäufer zu behandeln, die unsere Ausweisliste vorzeigen.

Die Buchhändler finden in dem Messführer im Vbl. Nr. 112 vom 13. Mai alle Firmen ausführlich verzeichnet, die der Redaktion des Vbl. bis zum 9. Mai durch Anmeldung zum »Bugra-Messführer« die Offenhaltung ihrer Messstände angezeigt haben.

Leipzig, den 3. Mai 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, den Mitgliedsbeitrag für den

Monat Mai 1924 von 1.50 Goldmark,

soweit nicht schon geschehen, auf unser Postcheckkonto 13 463 oder durch Kommissionär — ausländische Mitglieder durch Anweisung auf Währungskonto oder durch Bareinsendung mittels eingeschriebenen Briefes — umgehend, spätestens bis zum 10. Mai 1924 zu überweisen.

Soweit der Mai-Mitgliedsbeitrag nicht direkt bezahlt wird, erfolgt die Einziehung desselben mittels Barfaktur in der zweiten Monatshälfte.

Bei allen Zahlungen bitten wir stets anzugeben: Betr. Mai-Beitrag.

Leipzig, den 3. Mai 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Verband der Buchhändler in Polen.

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 6. April wurden im Einvernehmen mit dem polnischen Buchhändler-Verbande »Związek Powszechny Księgarzy i Wydawców Polskich« nachstehende Verkaufsbestimmungen für Bücher, Zeitschriften und Musikalien, die aus Deutschland bezogen sind, festgelegt:

Auf die vom Verleger vorgeschriebenen Ladenpreise werden für allgemeine Unkosten ein Zuschlag von 20% und die tatsächlichen Porto- und Zollspeisen hinzugerechnet.

Als Kurs für die Umrechnung in polnische Mark gilt die Notierung der Warschauer Börse vom Tage vorher ohne jeden Zuschlag, also ohne Rücksicht darauf, wie die Devisen gekauft wurde.

Da es zu zeitraubend und oft nicht möglich ist, bei Sammelpostsendungen über Leipzig die Porto- und Zollspeisen der einzelnen Beischlüsse herauszurechnen, wird empfohlen, für diese Sendungen

Durchschnittszuschläge, und zwar für Porto 5% und für Zoll 5% zu berechnen.

Zeitschriften, die monatlich erscheinen, werden wie Bücher berechnet; bei wöchentlich und vierzehntäglich erscheinenden Zeitschriften wird ein Gesamtzuschlag von 50% zum Ladenpreise hinzuge-rechnet.

* * *

Um den Absatz in jeder Weise zu fördern, und um den direkten Schleuderangeboten nach Möglichkeit entgegenzutreten zu können, haben wir diese neuen Verkaufsbestimmungen festgesetzt, wodurch das deutsche Buch in vielen Fällen ohne Teuerungszuschlag verkauft wird, denn der Zuschlag von 20% wird oft durch die Unkosten des Grenzverkehrs und durch den Valutaverlust beim Ankauf der Devisen aufgebraucht werden.

Im Interesse der um ihre Existenz schwer kämpfenden Buchhändler bitten wir die Herren Verleger, von direkten Sendungen abzusehen; wenn sie doch gemacht werden, bitten wir, die vorstehenden Verkaufsbestimmungen einzuhalten.

Der Vorstand.

Arnold Friedte, Graudenz.	Curt Boettger, Posen.
Curt Deuser, Bromberg.	Kurt Schmidt, Bromberg.
Emil Brandenburg, Neustadt.	Victor Keller, Thorn.
Karl Großkurth, Bromberg.	Paul Scholz, Wollstein.

Das Urheberrecht an Wanderkarten und Stadtplänen.

Von Rechtsanwalt Dr. Wilh. Hoffmann, Leipzig.

(Vgl. Vbl. Nr. 69 vom 21. März 1924.)

Das in Nr. 69 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift auszugswise wiedergegebene Urteil des Reichsgerichts (I 239/1923 vom 30. 1. 1924) muß zum Teil ernsthaftesten Bedenken begegnen.

Es ist mit dem Reichsgericht davon auszugehen, daß die Einzeichnung der Wanderwege durch W. in eine vom Pharusverlag fertiggestellte Karte erfolgt ist. Für die Frage, ob W. an dieser durch seine Einzeichnung entstandenen Wanderkarte Urheberrecht erworben hat, ist es gleichgültig, ob die Karte des Pharusverlags für diesen urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, denn zur Diskussion ist lediglich gestellt, ob der Tätigkeit des Zeichners der Wanderwege eine solche Bedeutung beizumessen ist, daß ihm hieran ein Urheberrecht erwachsen ist.

Die Karte des Pharusverlags, die W. vorgelegen hat, bedeutet eine Summe von geographisch wichtigen und kartographisch fixierten Tatsachen der Umgebung von Halle. Sie enthält in einer durch den Maßstab der Karte bedingten Auswahl die Wiedergabe des betreffenden Erdausschnittes, und zwar nicht als Abbild der Wirklichkeit, sondern durch übliche kartographische Signaturen, die die Wirklichkeit selbst nicht wiedergeben. Für denjenigen, der diese Karte zu Wanderverwecken benutzen will, besagt sie nicht mehr als jede andere Karte der Umgebung von Halle, denn sie enthält keine Angaben, die gerade den Wanderer interessieren. Er muß deshalb, will er sich hierüber orientieren, eine Sonderkarte, die Wanderkarte, zu Rate ziehen, die ihm sagt, welche Wege für ihn die empfehlenswertesten sind, und dergleichen mehr. Diese Angaben kann aber nur derjenige machen, der das betreffende Gelände aus eigener Anschauung kennt, denn es handelt sich nicht allein darum, anzugeben, welche Wege für den Wanderer die bequemsten sind, bezüglich Höhenunterschiede und Beschaffenheit der Straße, sondern vor allem auch darum, auf welchem Wege der Wanderer die Schönheiten dieses Naturauschnittes am besten bewundern kann. Aus der allgemeinen Karte läßt sich somit eine Wanderkarte dadurch gestalten, daß der Verfasser auf Grund spezieller örtlicher Kenntnisse erwägt und zusammenstellt, welche Wege für den Wanderer die geeignetsten sind. Es wird also hierbei, weil im Regelfall eine Auswahl unter vielen Möglichkeiten